

Fragenkatalog zur Initiative Tierwohl Programm 2018 – 2020

Geflügelhaltung

Nachfolgend haben wir häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl für Geflügelhalter zusammengestellt.

Anmeldeprozess

Ab wann kann ich mich für das neue Programm (Laufzeit 2018 – 2020) anmelden?

Alle Betriebe, die an dem Programm 2018-2020 teilnehmen möchten (gilt auch für bereits teilnehmende Betriebe), melden sich bald möglichst bei dem zuständigen Vermarkter sowie Bündler. Zur Teilnahme ist die Unterzeichnung einer neuen Teilnahmeerklärung (inkl. Anlagen) erforderlich. Diese ist auf den Internetseiten hinterlegt.

Wenn Ihrem Bündler die unterzeichnete Teilnahmeerklärung vorliegt, wird er Ihren Standort in der Datenbank der Initiative Tierwohl anmelden. Die Auswahl der Betriebe für den Start des neuen Programms ab 2018 erfolgt Mitte Oktober 2017 durch die Vermarkter. Daher sollten alle interessierten Mäster bis spätestens 26. September die erforderlichen Unterlagen bei Ihrem Bündler einreichen. Danach können sich Hähnchen- und Putenmäster weiterhin anmelden, eine Zulassung bzw. einen Zahlungsanspruch in der Initiative Tierwohl erhalten sie dann je nach Bedarf des Vermarkters bzw. verfügbarem Budget.

Müssen sich bereits am laufenden Programm teilnehmende Betriebe auch neu anmelden?

Ja, alle Betriebe, die teilnehmen wollen, müssen sich bei ihrem Bündler mit Unterzeichnung einer neuen Teilnahmeerklärung neu anmelden. Das gilt also für alle Betriebe, die bisher bereits teilnehmen genauso wie für Betriebe, die bisher auf der Warteliste stehen oder die sich ganz neu zu einer Teilnahme an der Initiative Tierwohl entscheiden.

Diese neue Anmeldung ist notwendig, weil sich die Rahmenbedingungen im neuen Programm verändert haben und deshalb neue Verträge zur Teilnahme abgeschlossen werden, die diese berücksichtigen.

Welchen Umsetzungstermin kann ich wählen?

Der Umsetzungstermin muss in der Startphase zwischen dem Ende der Registrierungsphase und 31. März 2018 liegen. Nach Ablauf der Startphase muss der Umsetzungstermin innerhalb eines Zeitraums von 5 Monaten nach Registrierung liegen.

Gilt die 2-Jahres-Sperre bei der Abmeldung vom Programm 2015-2017 auch für das neue Programm?

Nein, alle Betriebe können sich neu anmelden.

Tierzahlmeldungen nachvollziehen

Teilnehmende Betriebe haben die Möglichkeit, einen direkten Zugriff zu den Mengenmeldungen zu erhalten. Dort können die vom Schlachtbetrieb gemeldeten Mengen eingesehen werden. Um Zugang zur Datenbank zu erhalten, kontaktieren Sie bitte ihren Bündler.

Änderungen im Vergleich zum Programm 2015 – 2017

Kriterienkatalog – Stallklima- und Tränkwassercheck

Für das Programm 2018 – 2020 müssen alle Geflügelhalter zusätzlich zu den bestehenden Grundanforderungen einen Stallklimacheck- und Tränkwassercheck von einem bei der Trägergesellschaft registrierten Experten vorweisen können.

Wer darf den Stallklimacheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten sind auf einer Liste unter <https://initiative-tierwohl.de/downloads/> veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste neben den Stallklimaexperten für die Initiative Tierwohl Geflügel auch jene Stallklimaexperten der Initiative Tierwohl Schwein veröffentlicht sind und Sie Stallklimaexperten für den Bereich Geflügel auswählen.

Korrekturmaßnahmen bei QS-Basiskriterien

Für einige, entsprechend gekennzeichnete Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Bei Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme nimmt der Betrieb weiterhin an der ITW teil. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht entgeltberechtigt.

Tierzahlmeldung für Hähnchen- und Putenmäster verändert

Für die Tierhalter entfällt die quartalsweise Meldung der Tierzahlen an den Bündler. Künftig genügt die Vermarktung an einen von der Trägergesellschaft registrierten Schlachtbetrieb. Der Schlachthof meldet die Menge an Kilogramm Lebendgewicht der vermarkteten Partie direkt an die Clearingstelle der Initiative Tierwohl.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs
Schedestraße 1 - 3
53113 Bonn
Tel +49 228 336485-0
info@initiative-tierwohl.de